

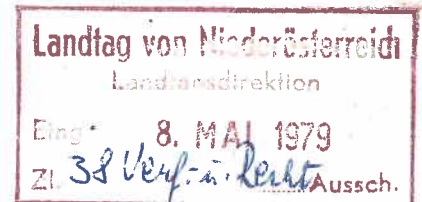
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/AV-DP-79-10/12

Betrifft: Landesbediensteten-Schutzgesetz (LSG); Regierungsvorlage

H o h e r L a n d t a g !

A. Allgemeines



Während für die Dienstnehmer in Betrieben schon seit Jahrzehnten Schutzbestimmungen vorhanden sind, geht der erste Entwurf eines Bundesdienstnehmerschutzgesetzes auf das Jahr 1967 zurück.

Der Nationalrat hat am 23. März 1977 das Bundesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten, Bundesbediensteten-Schutzgesetz - BSG, beschlossen, welches am 21. April 1977 im BGBl.Nr. 164/1977 verlautbart wurde und am 1. Jänner 1978 in Kraft getreten ist.

Das Bundesbediensteten-Schutzgesetz legt in seinem § 4 fest, daß die Bestimmungen des Abschnittes 2 und des § 19 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972, im wesentlichen für die Dienststellen des Bundes zu gelten haben und das Arbeitsinspektorat die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen hat.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erlassung eines Landesbediensteten-Schutzgesetzes (LSG) bildet Art. 21 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, "Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder".

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der beruflichen Tätigkeit ist eine wesentliche Aufgabe moderner Sozialpolitik. Ziel aller Maßnahmen in dieser Hinsicht ist die Verhütung von beruflich bedingten Unfällen oder Erkrankungen der Dienstnehmer sowie eine dem Stand der Technik und der Medizin, insbesondere der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Der vorliegende Entwurf des Landesbediensteten-Schutzgesetzes hält sich aus Gründen der Gleichheit der Behandlung der im öffentlichen Dienst stehenden Bediensteten in den Grundzügen an das Bundesbediensteten-Schutzgesetz und weicht nur in wenigen Belangen davon ab; so insbesondere darin, daß die Überprüfung auf Übereinstimmung des Arbeitsplatzes mit dem gesetzlichen Erfordernis nicht der Arbeitsinspektion, sondern der Landesregierung selbst obliegt. Der im § 9 Abs. 2 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl.Nr. 164/1977, vorgesehene Berichterstattung der Bundesregierung an den Nationalrat entspricht im § 18 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes, ein alle zwei Jahre zu erstattender Bericht der Landesregierung an den Landtag. Eine jährliche Berichterstattung wurde mit Rücksicht auf die geringere Anzahl der Dienststellen als entbehrlich angesehen.

Als Dienstgeber gilt das Bundesland Niederösterreich, als Dienstnehmer sind alle Bediensteten des Landes zu verstehen, gleichgültig ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

Die Landesamtsdirektion-Legistischer Dienst, die Personalabteilung, die Abteilung IV/1, die Landesbaudirektion, die Gruppe GB/1, die Gruppe GS und die Zentralpersonalvertretung haben Stellungnahmen abgegeben. Die eingelangten Vorschläge wurden im Gesetzentwurf verarbeitet.

Zur Stellungnahme des Bundeskanzleramtes wird folgendes ausgeführt:

Schon vor Einlangen dieser Stellungnahme wurden Ergänzungen und Klarstellungen in den Begriffen vorgenommen, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Hiedurch wurden auch alle grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigt.

Da der Landtag nach der Verfassungsrechtslage nur Landesgesetze beschließen kann, ist auch bei der Verweisung auf Gesetzesstellen die Verwendung des Ausdruckes "Landesgesetz" nicht angebracht. Dem in diese Richtung gehenden Vorschlag des Bundeskanzleramtes wurde daher nicht entsprochen.

Die zu den einzelnen Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzentwurfes gemachten Bemerkungen des Bundeskanzleramtes sind überholt, da der Großteil dieser Bestimmungen schon vor Einlangen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes geändert wurde. In der Bestimmung des § 8 Abs. 3, neu § 7 Abs. 3, der eine Mitteilung über das Untersuchungsergebnis an die Personalvertretung vorsieht, wird keine Verletzung des Art. 8 Europäische Menschenrechts Konvention erblickt, weil, abgesehen von der Verschwiegenheitspflicht der Personalvertreter, eine solche Mitteilung nur der Unterstützung der Interessen des Bediensteten dienen kann. Die im ursprünglichen Entwurf im § 8 Abs. 5 und 6 vorgesehene direkte Verrechnungsmodalität mit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung wurde fallengelassen.

Um dem Dienstgeber nicht kurzfristig Verpflichtungen aufzuerlegen, wurde für das Inkrafttreten des Gesetzes der 1. Jänner 1981 vorgesehen, zumal auch im Bundesbedienstetenschutzgesetz eine Legisvakanz normiert worden war.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1

Diese Bestimmung setzt den Geltungsbereich des Landesbediensteten-Schutzgesetzes fest, wobei auf Grund der Verfassungsrechtslage alle Bediensteten, die in Betrieben tätig sind, nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 vom Geltungsbereich des Landesbediensteten-Schutzgesetzes ausgenommen sind. Die Werkstätten des Landes sind Einrichtungen, die keine Betriebe darstellen, die Betriebsräte nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes zu wählen haben. Derzeit werden für amtseigene Zwecke Tischler, Elektriker, Schreibmaschinenmechaniker und andere Handwerker beschäftigt.

Zu § 2

Das Land hat grundsätzlich Vorsorge für den Schutz seiner Bediensteten zu treffen, wobei im Absatz 1 nunmehr ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß jene Bediensteten, auf die das Arbeitsverfassungsgesetz Anwendung findet, ausgenommen sind. Dem Vorschlag des Bundeskanzleramtes wurde sohin entsprochen.

Zu § 3

Die Bediensteten des Landes Niederösterreich üben ihre Tätigkeit vorwiegend in geschlossenen Räumen aus. Wenn in dieser Gesetzesstelle das Wort Betriebsräume verwendet wird, dann ist darunter der Amtsbetrieb zu verstehen. Mit dem Wort Betrieb ist jedenfalls keine wirtschaftliche Einheit gemeint, welche unter die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes fällt.

Zu § 4

Gegenüber dem zur Stellungnahme ausgesendeten Entwurf wurden in der Regierungsvorlage die §§ 4 und 7 zusammengezogen. Ein so großer Amtsbetrieb, wie er beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, aber auch in vielen Außenstellen vorhanden ist, erfordert auch die Festlegung von Bestimmungen über Ausgänge und Verkehrswege, wobei Brandschutzmaßnahmen mitberücksichtigt werden müssen. Da für den Transport auch Kleinfahrzeuge verwendet werden, wurden für die Verkehrsregelung innerhalb der Dienststelle die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, als sinngemäß maßgebend erklärt.

Zu §§ 5 und 6

Der amtliche Aufgabenbereich ist infolge der gesetzlichen Verpflichtungen, welche durch die moderne Technik bedingt sind, gewaltig gestiegen. Ein Teil der Bediensteten hat infolge seiner Aufgaben mit den verschiedensten technischen Einrichtungen zu tun. In den beiden Gesetzesstellen wird daher Vorsorge zum Schutz dieser Bediensteten getroffen. Die vorgeschlagene Formulierung hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen wurde entsprechend geändert.

Durch das Zusammenziehen der §§ 4 und 7 des Entwurfes zu einem § 4, entspricht der § 7 dem § 8 des Entwurfes, der § 8 dem § 9 usw.

Zu § 7

Die moderne Technik bleibt nicht auf dem gleichen Stand, sondern entwickelt sich ständig weiter. Durch diese technische Entwicklung ist auch eine Beeinträchtigung der Ge-

sundheit von Bediensteten möglich, welche zu Beginn dieser Tätigkeit nicht sichtbar gewesen sein muß. Hier ist eine entsprechende Vorsorge zu treffen. Da ärztliche Untersuchungen zu diesem Zweck nur selten notwendig sein werden, ist eine wesentliche finanzielle Belastung des Landes nicht zu erwarten. In Einzelfällen kann diese Feststellung auch vom Amtsinspektorat der Landesamtsdirektion getroffen werden. Dieser Stelle als Teil der Landesamtsdirektion und Kontrollorgan für den inneren Dienst ist es ohne weiteres zumutbar, in Einzelfällen die notwendigen Feststellungen über Gesundheitsschädigungen zu treffen, da eine Kommission im Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist, ist der Vorschlag des Bundeskanzleramtes, sich dieser zu bedienen, nicht durchführbar. Die vom Bundeskanzleramt gebrauchte Bezeichnung "Arbeitsinspektorat der Landesamtsdirektion" beruht offensichtlich auf einem Schreibfehler. Die Bestimmung über die Untersuchungen wurde im Interesse der Bediensteten geschaffen. Die Interessen der Bediensteten werden aber wieder von der Personalvertretung gewahrt. Den Bedenken des Bundeskanzleramtes gegen eine Übersendung der Befundausfertigung an die Personalvertretung wurde dadurch Rechnung getragen, daß lediglich vom Ergebnis der Untersuchung der zuständigen Personalvertretung Mitteilung zu machen ist. Diese Mitteilung im Interesse des einzelnen Bediensteten kann also keine Verletzung des Art. 8 der Europäischen Menschenrechts Konvention darstellen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß gemäß § 24 des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes die Personalvertreter der Verpflichtung zur Verschwiegenheit unterliegen. Im übrigen darf auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen werden. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 des Entwurfes wurden ersatzlos gestrichen.

Zu § 8

Durch die Anordnung einer entsprechenden Unterweisung der Bediensteten soll möglichen Unfällen vorgebeugt werden. Eine periodische Unterweisung erscheint entbehrlich, weil das Gesetz die Unterweisung bei Neueinstellungen und nach Erfordernis, insbesondere bei Eintritt bestimmter Ereignisse vorsieht.

Zu § 9

Der Schutz jugendlicher und weiblicher Bediensteter sowie Behinderter ist auch im Landesdienst ein besonderes Anliegen. Dieser Forderung wird in diesem Gesetz durch spezielle Bestimmungen Rechnung getragen.

Zu § 10

Auf Grund der Bestimmungen der Dienstbekleidungsordnung hat die dafür vorgesehene Bedienstetengruppe den Anspruch auf Zuweisung bestimmter Kleidungsstücke. Darüberhinaus soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, daß auch anderen Bediensteten, die vereinzelt zur Erfüllung bestimmter Spezialleistungen herangezogen werden, die entsprechende Schutzausrüstung und Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 11

Brandschutzmaßnahmen dienen nicht nur der Erhaltung von Gebäuden, sondern vor allem dem Schutz der Bediensteten. Unter dem Begriff "Arbeitsstelle" sind Teile von Dienst-

stellen zu verstehen, die auf Grund des Arbeitsablaufes eine Einheit bilden, wie z.B. Werkstätten.

Zu § 12

Die große Anzahl der Bediensteten erfordert in der heutigen Zeit die Aufnahme von Bestimmungen über die Vorsorge für die Erste-Hilfe-Leistung.

Zu § 13

Moderne Arbeitsbedingungen beinhalten auch die Vorsorge für die entsprechende Hygiene. Die Forderung nach einwandfreiem Trinkwasser stellt im Hinblick auf die persönlichen Bedürfnisse eine Mindestforderung dar. Durch die gewählte Formulierung wurde die Verpflichtung ausgesprochen, einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen sind auch für die vorübergehende Zuweisung einer von amtswegen beigestellten Unterkunft maßgebend. Die Einrichtung einer geeigneten versperrbaren Aufbewahrungsmöglichkeit für die persönlichen Gegenstände des täglichen Bedarfes ist wegen der großen Beschäftigtenzahl notwendig und teilweise auch durch den starken Parteienverkehr begründet. Im Falle des Fehlens versperrbarer Aufbewahrungsmöglichkeiten muß mit der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegen den Dienstgeber nach den Bestimmungen des abGB gerechnet werden.

Zu § 14

Durch die Einrichtung der Landhausküche (Büffet) ist der Forderung des § 14 für die Bediensteten der Zentralstellen und teilweise auch für die Bediensteten von Außenstellen Rechnung getragen worden. Wo solche Einrichtungen nicht bestehen, sind fast überall Räume für das Einnehmen der Mahlzeiten vorhanden.

Zu § 15

Für die vorübergehende Unterbringung von Bediensteten sind entsprechende Wohnräume und Unterkünfte nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen. Diese Räume haben gewissen Mindestanforderungen zu entsprechen.

Zu § 16

Der sichere Zustand der Räume und Einrichtungen ist zum Schutze der Bediensteten in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Diese Prüfungen und die vorgeschriebene Reinigung der Räume und Einrichtungen liegen nicht nur im Interesse der Bediensteten, sondern auch des Dienstgebers.

Zu § 17

Der Bedienstetenschutz ist nur vollziehbar, wenn auch die Bediensteten die zu ihrem Schutz angeordneten Maßnahmen beachten und die Einrichtungen entsprechend benützen. Es ist deshalb notwendig, die Pflicht der Bediensteten zur Einhaltung der Schutzbestimmungen dieses Gesetzes festzulegen. Spezielle Strafbestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung erscheinen entbehrlich. Gegebenenfalls reichen die Bestimmungen der Dienstpragmatik zur Durchsetzung der auferlegten Pflichten aus.

Zu § 18

Durch das Landesbediensteten-Schutzgesetz sollen im Interesse der Landesbediensteten entsprechende Vorsorgen für die Ausgestaltung der Betriebsräume, die Einrichtung usw. getroffen

werden. Um im Interesse der Bediensteten auch eine wirksame Überprüfungsmöglichkeit zu haben, hat die Landesregierung die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen, wobei dem Dienststellenleiter und der Personalvertretung das Recht auf Stellung eines Antrages zwecks Überprüfung zusteht. Von der Einrichtung einer Kommission wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nunmehr abgesehen, wengleich die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundeskanzleramtes bezüglich einer solchen Kommission, auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1974, nicht geteilt werden können. Aus dieser Novelle ergibt sich die Landeskompentenz zur Regelung der Organisation der Verwaltung in den Ländern. (Siehe auch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 1978, G 66/77-26, G 74/77-26, G 77/77-23, G 81/77-15, G 35/78-13)

Zu § 19

Der Dienstgeber ist für die Behebung festgestellter Mängel verantwortlich. Die Landesregierung wird daher die Dienststellenleiter entsprechend anzuweisen haben.

Zu § 20

Das Gesetz enthält Bestimmungen, die im einzelnen durch Verordnung auszuführen sein werden, wobei die Möglichkeit besteht, den jeweiligen Stand der Technik zu berücksichtigen.

Da das Gesetz erst am 1. Jänner 1981 in Kraft treten soll, erscheint es zweckmäßig der Vollziehung schon vorher das Recht auf Erlassung von Verordnungen einzuräumen.

Zu § 21

Durch die Auflegung der Vorschriften soll die Möglichkeit zur Information der Bediensteten verbessert werden.

Zu § 22

Da der Amtsbetrieb teilweise in alten, nicht leicht umzugestaltenden Räumen durchzuführen ist, mußten ebenso wie im Bundesbediensteten-Schutzgesetz, Ausnahmebestimmungen geschaffen werden.

Zu § 23

Für einen reibungslosen Übergang und zur Vorbereitung der Durchführungsverordnungen ist eine längere Legisvakanz erforderlich. Es ist daher geboten, das Gesetz erst mit 1. Jänner 1981 in Kraft treten zu lassen.

C. Die Niederösterreichische Landesregierung beehrt sich daher
den

A n t r a g

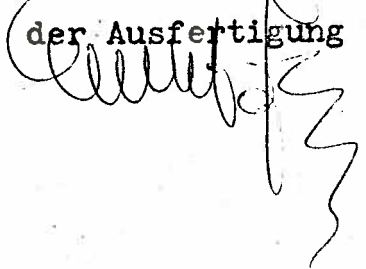
zu stellen: der H o h e L a n d t a g wolle die
Vorlage der Niederösterreichischen Landesregierung über
den Entwurf eines

Landesbediensteten-Schutzgesetzes

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen
entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Maurer', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.